

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N. 43.

Erscheint wöchentlich 3mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet halbjährlich hier (ohne Trägertohn) 1 M. 60 S., in dem Bezirk 2 M., außerhalb des Bezirks 2 M. 40 S. Vierteljährliches und Monatsabonnement nach Verhältnis.

Samstag den 9. April.

Insertionsgebühr für die 10paltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 S., bei mehrmaliger je 6 S. Die Inserate müssen spätestens Morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druckerlei übergeben sein.

1881.

Bestellungen auf den „Gesellschafter“

für das II. Quartal 1881 nimmt jedes Postamt und die Postboten entgegen.

Am t l i c h e s.

Aufforderung des Steuerkollegiums zur Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1881, behufs der Besteuerung pro 1881/82.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4, Ziff. 1. Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1881 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammenge setzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1881, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. April 1881 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf den Zeitraum 1. April 1881 bis 31. März 1882 entscheidet, der Jahres-Ertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1881, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1880/81 anzugeben;
- was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872, unterliegt der Besteuerung:

- das Einkommen aus Kapitalien u. Renten, und zwar:
 - der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien, (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anleihen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungungen.
 - Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873, (Regierungs-Blatt Seite 127), die reichsrechtmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastrergesetzes vom 15. Juli 1821 der

Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigten für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammerrenten oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimete, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Anszug kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

- aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienste aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ansässigen Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w., der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstüßungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einem der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigelegt wird, daß die Commissionäre, Makler (Senjale) Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassion mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner und Honorare, Gehaltszulagen, Zulagegehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflanzschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Tantiömen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hierher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871, Nr. 1, Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig, dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
- in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1, unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domicil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württem-

berg erwachsenen Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits 8 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatlände derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17, Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Klasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- u. Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Fort-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b. und Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1). Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14, Abj. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. o. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 a. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. Seite 185) unterm 1. Juli 1864 (N.-Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Activzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (N.-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositankasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Kottensburger Wittwenkasse ihre diesjährigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von den Patenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früher niedrigeren oder höheren

Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Patenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tod des Schuldigen angezogen werden kann.

Die Steuergesetzgebung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Ausnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abj. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Den 5. April 1881.

Die Kameralämter
Altenstaig, Diriau, Neuthin.

Tages-Neuigkeiten. Deutsches Reich.

Zu den diesjährigen Uebungen des Beur- laubtenstandes werden voraussichtlich herangezogen werden: a. aus der Reserve der Infanterie: Die Mannschaften des Jahrgangs 1874, welche im vorigen Jahre nicht geübt haben, in 2. Linie Mannschaften des Jahrgangs 1876 in der Zeit vom 10. bis 21. Mai. b. Aus der Landwehr der Infanterie: Die Mannschaften des Jahrgangs 1870, welche im Landwehrverhältnis noch nicht geübt haben und Mannschaften des Jahrgangs 1871 und zwar in der Zeit vom 24. Mai bis 4. Juni. c. Von der Reserve der Feldartillerie: Die Mannschaften der Jahrgänge 1874 bis 1876 event. 1877 vom 17.—28. Mai, resp. 28. Juni bis 9 Juli. d. Von der Landwehr der Fußartillerie: Mannschaften der Landwehr, welche im Landwehrverhältnis noch nicht geübt haben vom 9.—21. Mai. e. Pioniere: Die Mannschaften der Landwehr, eventuell Mannschaften der Reserve des Jahrgangs 1874 vom 10. bis 21. Mai. f. Von den Mannschaften des Trains: Diejenigen, welche von der Kavallerie den Trainbataillons überwiesen wurden und noch keine Uebung absolvirten, dann die Mannschaften der Jahrgänge 1871 eventuell 1874. Dieselben über nach den Herbstübungen. Außerdem werden vom 22. August bis nach Beendigung der Herbstübungen von der Reserve der Infanterie der Jahrgänge 1874 und 1876 an Stelle des von der Linie zu den Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse zu kommandirenden Ausbildungspersonal, Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine zu den Infanterie-Regimenten einzuziehen. Den Mannschaften werden Bestellungs-Ordres, auf welchen Zeit und Ort der Bestimmung genau angegeben ist, zugehen. Etwaige gerechtfertigte Gesuche um Dispensation von den Uebungen auf Grund bringender häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind unter Beifügung eines obrigkeitlichen Zeugnisses dem Bezirksfeldwebel vorzulegen; bemerkt wird jedoch, daß solche Leute, welche schon einmal dispensirt waren, ein 2. Mal nicht berücksichtigt werden können.

Rottweil, 6. April. Der zum Tode verurtheilte Mörder Schuh von Gündringen soll bis jetzt noch kein Geständniß seines unerhörten Verbrechens abgelegt haben, dagegen aber, nachdem die Strafe rechtskräftig geworden, ein Begnadigungs-Gesuch einreichen wollen.

Heilbronn, 5. April. Heute Nachmittag erschoss sich einer unserer Briefträger in der Nähe des Zellengefängnisses mittelst eines Doppelzerzows. Der Unglückliche muß sofort todt gewesen sein, denn Theile des Hirns lagen um die Leiche her zerstreut und verspritzt. In seiner Brieftasche fand sich ein Brief von ihm, worin er um ein ehrliches Grab und um Unterstützung von Weib und Kindern bittet. Die Ursache des Selbstmordes ist noch nicht bekannt.

München, 5. April. Die Abgeordneten-Kammer hat den Antrag Hasenbrädl auf Aufhebung des siebenten Schuljahres trotz des Widerspruchs des Ministers v. Luz mit 77 gegen 62 Stimmen angenommen.

Das immer mehr überhandnehmende Uebel des Bettler- und Bagantenthums hat in den meisten Theilen Bayerns eine große Anzahl von Vereinen ins Leben gerufen, welche zur Verhinderung der Hausbettelei Ortsbesuche verabreichen.

Der Reichstagsabgeordnete des VI. Wahlkreises, Herr Payer, hielt, wie die „Frankf.

Ztg.“ meldet, am Samstag Abend in Würzburg (wohl auf der Rückreise von Berlin begriffen) einen Vortrag über die politische Lage. Das erwähnte Blatt berichtet darüber: „Seine (Hrn. Payer's) Ausführungen gipfelten in den Forderungen: Keine neuen Steuern, sondern Ersparnisse, Friede nach Außen, aber auch im Innern. Seinen Vortrag schloß Hr. Payer unter dem lauten Beifall der 400 Mann starken Versammlung mit dem Rufe: Weg mit Bismarck!“

Frankfurt a. O. Ein Kanzleibeamter der hiesigen Regierung, der den letzten Feldzug mitgemacht und bei Mars la Tour einen Schuß in die Brust erhalten hatte, empfand in den letzten Tagen heftige Schmerzen am Rückgrat. Die Ursache derselben war bald entdeckt und entfernt; sie bestand in einer im Fleische sitzenden Casseyostugel, deren Vorhandensein der vor beinahe 11 Jahren Verwundete bis vor Kurzem nicht empfunden hatte.

Berlin, 5. April. (Gerichtskostengezet.) Bei der Verathung des Bundesraths über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher hat der württembergische Bevollmächtigte erklärt: „Obgleich die Vorlage den in Württemberg allseitig empfundenen Bedürfnissen einer wesentlichen Ermäßigung der Gerichtskosten und besonders einer sofortigen Beseitigung der hauptsächlichsten Härten der betreffenden Reichsgesetzgebung bei Weitem nicht gemäß, so enthält sich doch die königl. Regierung, auf ihre im Ausschuß gestellten weitergreifenden Anträge hier im Plenum zurückzukommen, da diese Anträge bei der Ausschußberatung theils nur eine unzureichende, zum größten Theile aber gar keine Unterstützung gefunden haben.“ Bekanntlich wurde beschloffen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Berlin, 6. April. Der Reichstag erledigte eine Reihe von Bittschriften vorwiegend nach Kommissionsanträgen und setzte sodann die erste Verathung der Trunkuchtsvorlage fort. Nach längerer geführter Verhandlung erfolgte der Schluß derselben. Abg. Hasenclever, der nicht zum Wort gekommen, beantragt die Auslösung des Hauses, welche nur 147 Anwesende, damit die Beschlussfähigkeit des Hauses ergibt. Das Haus vertagte sich darauf bis 26. April.

St. Johann-Saarbrücken, 3. April. Ein Reservist des 40. Regiments, verheirathet, machte 1870 das Gefecht bei Spichern mit, von wo ab er verschollen war. Seine Frau heirathete nach 5 Jahren wieder und lebt jetzt in Forbach; aus der zweiten Ehe sind drei Kinder da. Vor einigen Tagen nun kam er zurück. Nach seiner Aussage wurde er von den Franzosen gefangen und später nach Neuseeland geschickt, wo er eine sehr harte Behandlung gehabt und den Pflug habe ziehen müssen. (?)

Frankreich.

Paris, 3. April. Auch in Futa in Senegambien (Westafrika) sind, wie die Köln-Ztg. meldet, die Franzosen bei Anlegung einer Telegraphenlinie angegriffen worden. Näheres darüber meldet der Kommandant Pons, Chef des Bataillons Marineinfanterie, dem Gouverneur des Senegal. Am 8. März Mittags wurde eine Proviantkolonne unter Hauptmann Bardenhoyer in N'Duradun von 1500 Mann unter Abdul überfallen. Die Bedeckung der Kolonne bestand aus 34 regulären Soldaten, 55 Scharfschützen, 34 einheimischen Mantliertreibern und einer Schwadron Spahis. Der Feind kam um 11 1/2 Uhr in Sicht, suchte in 3 Kolonnen die am Marigot angelangte Kolonne zu umzingeln, wurde aber mit Nachdruck zurückgetrieben, wehrte sich aber sehr unerquicklich. Der kommandirende Offizier, der Unterleutnant, der Thierarzt, der 2. Unteroffizier u. 7 weiße Reiter blieben auf dem Platze, 6 andere wurden verwundet, darunter 2 schwer; 16 Pferde wurden theils getödtet, theils vermißt. Das Gefecht war in einer halben Stunde entschieden. Die Truppen Abduls ergriffen die Flucht; ihr Verlust wird auf 100 Mann geschätzt.

Paris, 4. April. Ein 23jähriger Belgier überfiel heute im dritten Stockwerk des „Hôtel des Etrangers“ der Rue Vivienne einen Briefträger, der ihm einen Werthbrief gebracht hatte, indem er ihm mit einem Dolch fünf Stiche in Gesicht und Nacken versetzte. Der Verbrecher stieß, wurde aber von einem Manne ereilt, der mit genauer Noth einem Schusse aus dem Revolver des Verfolgten auswich. Der Verbrecher schoß sich hierauf eine Kugel in die Schläfe und starb während des Transports zum Hospital. Der Briefträger hat nur un-

Stuttgarter - Zeitung - Freitag - 6. April 1881 - 5. 55 Uhr.

Stuttgarter - Zeitung - Freitag - 6. April 1881 - 5. 55 Uhr.

Stuttgarter - Zeitung - Freitag - 6. April 1881 - 5. 55 Uhr.

Stuttgarter - Zeitung - Freitag - 6. April 1881 - 5. 55 Uhr.

Stuttgarter - Zeitung - Freitag - 6. April 1881 - 5. 55 Uhr.

Stuttgarter - Zeitung - Freitag - 6. April 1881 - 5. 55 Uhr.

Revier Wildberg.
Noch 15—18000 Stück
**einjährige schüttefreie
Forchpflanzen**
sind zu verkaufen.

Neu weiter.
**Steinhauerarbeit- und
Straßenkandeln-Akkord.**

Die Errichtung von 2 steinernen
Kirchhofthorpfählen von 2,10 m Höhe
und 0,45 m Dicke und Breite, auf allen
Seiten sauber gearbeitet, nebst steiner-
ner Schwelle, wird an einen tüchtigen
Steinhauer vergeben.

Lusttragende wollen Offerte mit Zeich-
nungen längstens bis

Mittwoch den 13. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

bei Unterzeichnetem einreichen. Bemert
wird, daß die erforderlichen Steine im
hiesigen Gemeindevald gewonnen wer-
den können.

Ferner wird ebenfalls am 13. d.
Mts., Nachmittags 1 Uhr, die Her-
stellung von ca. 50 laufenden Metern
Straßenkandeln auf hiesigem Rathhause
veraffordirt.

Für den Gemeinderath:
Schultheiß Strehler.

Nagold.

**Ehrenkränkung durch
Stephan Lehre, Schuhm.**

Weine gegen jg. Gottfr. Wagner,
Schuhmacher, und Familie in seinem
Haufe vorgebrachten ehrenkränken-
den Neuherungen nehme ich als unwahr
zurück; es hat mir Wagner Verzeihung
angedeihen lassen, wofür ich ihm dank-
bar verbleibe.

Stephan Lehre, Schuhmacher.

Nagold, den 7. April 1881.

Gesehen Stadtschultheißenamt.

Engel.

Emmingen.

Für die hiesigen Abgebrannten sind
eingegangen:

Von G. Kugler 1 M., Frau Doffinger
1 M., Sp. Doffinger 1 M., Diac.
Str. 1 M., P. Reuß 1 M., F. Pf.
1 M., Dec. R. 1 M., Pfarramt Alten-
staig Dorf 4 M. 50 S., 8 Geistlichen
5 M. 10 S., 3 Ungen. 2 M., Gem.
Amt Schönbromm 4 M. 60 S., Schull.
Dörfer 1 M., Kam. Verw. Colb in
Wildberg 5 M., Ungen. einige Klei-
dungsstücke; die Redaktion hat die Ein-
rückungsgebühren erlassen.

Allen Gubern sagt herzl. Dank
das Gem. Amt.

Stadtvorw. Cipper,
Schultheiß Jäger.

Wüdingen.

Nächsten Samstag den 9. April



nebst gutem Stoff bei

Kronenwirth Müller.

Ehhausen.

Unterzeichneter empfiehlt seine mit
den neuesten Dessins auf das Reich-
haltigste ausgestattete

Tapetenmusterkarte
zu geistl. Benützung.

Friedrich Pfeiffe,
Sattler und Tapetier.

Amfliche und Privat-Bekanntmachungen.

BONBONS & CHOCOLADE-FABRIK
CHOCOLADE **CACAO-PULVER**
Vorzügliche Qualität Garantie für Reinheit
E.O. MOSER & CO. STUTTGART.

Zu haben bei Herrn Heint. Gauß,
J. M. Schnaitz in Nagold; C. D.
Beeri, Frau Louise Bud, Herrn Chr.
Burgard, Frau Louise Rehle z. Bad,
Herrn M. Raschold in Altenstaig;
J. Hartner in Ehhausen, J. Kasten-
bach in Ehhausen und Otto Jübler
in Wildberg.

Kaiserlich Deutsche Post.
Norddeutscher Lloyd.
Postdampfschiffahrt
von
BREMEN nach **BALTIMORE**
Directe Billets
BREMEN nach **NEW-YORK**
nach dem Westen der Verein. Staaten.
BREMEN nach **NEW-ORLEANS**
AMERIKA.

Wegen Passage wende man sich an
die Direction des Norddeutschen Lloyd in Bremen
oder an deren Haupt-Agenten
Johs. Rominger in Stuttgart
und dessen Agenten

Gottlob Schmid in Nagold,
John G. Roller in Altenstaig,
G. C. Schiler in Herrenberg.

**Die photographische Anstalt von
C. Holländer, Nagold,**
bringt sich in empfehlende Erinnerung.

Nagold.
**Verkauf von
Gebäulichkeiten.**

Durch Erwerbung eines andern An-
wesens lege ich meine seither besessenen
Gebäulichkeiten dem Verkauf aus, und
zwar:

Nr. 256. Ein zweistödiges
Wohnhaus mit
gewölbtem Keller
Stallungen und Scheu-
raum.

Nr. 255. Die Hälfte an einem drei-
stödigten Wohnhaus mit
Scheuer, Stallung und ge-
wölbtem Keller.

Einen Scheuerantheil in Nr. 134 ne-
ben Carl Schnauser. Die-
ser kann zu 2 Theilen ver-
kauft werden.

Einen Scheuerantheil in Nr. 269 ne-
ben Metzger Maier in der
hintern Gasse.

Sämmtliche Gebäulichkeiten sind in gu-
tem baulichen Zustand.
Liehaber können täglich einen Kauf
mit mir abschließen.

Christ. Schuon.

Rechtsanwalt Umsfried
ist nächsten Dienstag, Morgens bis
10 Uhr, auf der Post in Nagold zu
sprechen.

Nagold.

500 Mark Pfleggeld

können sogleich ausgeliehen werden von
Schullehrer Kläger.

Nagold.
**Auswanderer & Reisende
nach
Amerika**

mit Postdampfern 1. Classe
befördert über alle Seehäfen zu den
billigsten Tagespreisen

Heinrich Müller.

Nagold.
Empfehlung.

Osterehasen und Ostereier
in Carmel, Prinzess, Liqueur, Eier und
Figuren etc., sowie das Neueste in Eier-
farben in Gold, Silber, Carmin, Mar-
mor mit Anweisung, wie Schlotter u.
Fernambuc empfiehlt

Fr. Stokinger.

Nagold.
Geschäfts-Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich dem
hiesigen und auswärtigen Publikum in
allen vorkommenden Betonierungsarbei-
ten, wie Anlegen von Scheurentennen,
sowie im Graben und Mauern von
Pumpbrunnen.

Sämmtliche Arbeiten werden unter
Garantie billigt und gut ausgeführt.

Christof Wulle.

Nagold.
Frühe Saatkartoffeln,
sowie weiße und gelbe bei

G. F. Frey im Löwen.

Nagold.

Tapeten

in reichster Auswahl, von 18 J an
per Stück, empfiehlt und sichert die
schnellste Bedienung zu

W. Citel, Buchbinder.

Nagold.

Stockfische

in schönster Qualität empfiehlt über die
Charwoche

Heinrich Müller.

Oberjettingen.

600 Mark

Pflegschaftsgeld hat gegen gesetzliche
Sicherheit auszuleihen

Hirschwirth Haag.

Hatterbach.

Der Unterzeichnete verkauft am
Gründonnerstag den 14. d. M.,
Mittags 1 Uhr,

wegen Entbehrlichkeit zwei aufgemachte

Ruhwägen
mit eisernen Achsen und einen
steinernen doppelten
Schweinestall.

Hirschwirth Helber.

Nagold.

Ein freundliches schönes
möblirtes Zimmer

hat zu vermieten

W. Citel, Buchbinder.

Nagold.

**Portland- und
Roman-Cement**

in frischer Qualität empfiehlt

Gottlob Knodel.

Nagold.

Ein Mädchen

von 15—17 Jahren, das in der Haus-
haltung die Frau zu unterstützen hätte
und auch im Feldgeschäft verwendbar
ist, findet eine Stelle durch
die Redaktion.

Nagold.

Schönes Flußland

hat zu verkaufen, das Sri. zu 12 J,
Spinnereibesitzer Rentischler.

Frucht-Preise.

Altenstaig, den 5. April 1881.

	1880	1881	1882
Neuer Dinkel	8	7 60	7 40
Alter Dinkel	8	7 70	7 50
Gerste	—	9 50	—
Bohnen	—	7 60	—
Weizen	11 30	11	10 80
Roggen	10 50	10 20	10
Wicken	—	7 50	—
Erbsen	—	11	—
Rüben-Grüne	—	7 00	—
Welschkorn	—	10	—

Goldkurs der k. Staatskassenverwaltung
vom 8. April 1881.

20-Frankenstücke 16 M. 12 J

Hierzu eine Beilage.